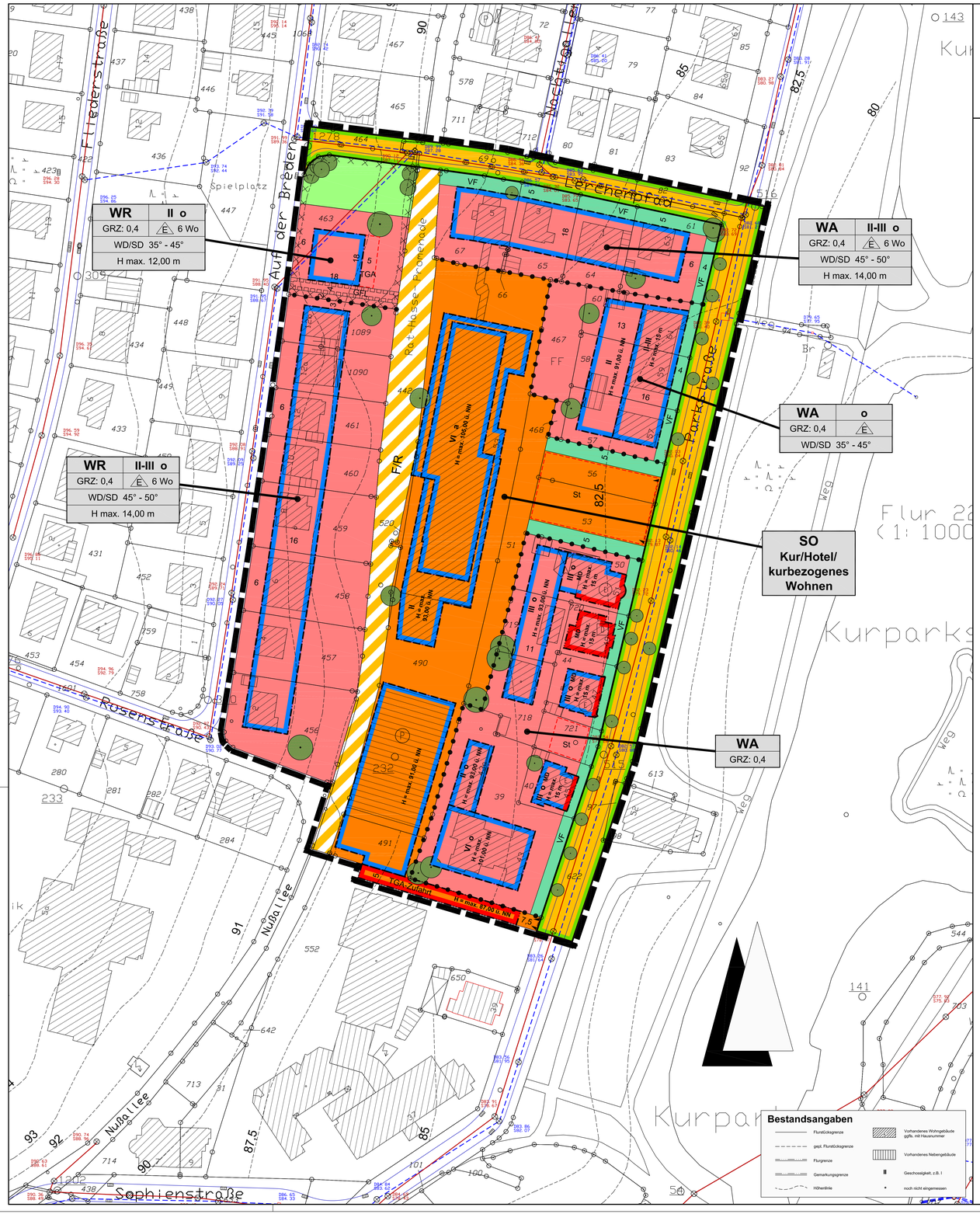

STADT BAD SALZUFLEN

Bebauungsplan Nr. 0165/I "Lerchenpfad" Ortsteil Bad Salzuflen

Erläuterungen:

Lage des Geltungsbereiches (s. Übersichtsplan):

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0165/I „Lerchenpfad" wird begrenzt durch die Straße Lerchenpfad im Norden, die Parkstraße im Osten, die Sophienstraße im Süden sowie die Nußallee bzw. die Straße Auf der Breden im Westen.

Gemarkung:	**Bad Salzuflen**
Größe des Geltungsbereiches:	**ca. 3,7 ha**
Katastergrundlage:	**Kataster Maßstab 1:1000, vergrößert auf 1:500, Flur 22**

Planzeichen

I. Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung:

- **WR** — **Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)** s. textl. Festsetzung
- **WA** — **Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)** s. textl. Festsetzung
- **SO-KUR/ HOTEL** — **Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Kur / Hotel / kurbezogenes Wohnen" (§ 11 (2) BauNVO)** s. textl. Festsetzung

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 16 BauNVO)

- **GRZ: 0,4** — **Grundflächenzahl, z.B. 0,4** (§ 16 (2) Nr.1 BauNVO) s. textliche Festsetzungen
- **VI** — **Anzahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze** (§ 16 (2) Nr. 3 BauNVO)
- **III-IV** — **Anzahl der Vollgeschosse als Mindest- bzw. Höchstgrenze** (§ 16 (2) Nr. 3 BauNVO)
- **H = max. 98,50 ü. NN** — **max. zulässige Höhe der baulichen Anlagen über NN**
- **H = max. 14 m** — **max. zulässige Höhe der baulichen Anlagen über mittlere Straßenhöhe**

3. Bauweise, überbaubare Fläche

- **o** — **offene Bauweise** (§ 22 (2) BauNVO)
- **E** — **nur Einzelhäuser zulässig** (§ 22 (2) BauNVO)
- **6 Wo** — **höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden** (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB)
- **a** — **abweichende Bauweise** (§ 22 (4) BauNVO) s. textl. Festsetzung
- **Baulinie** (§ 23 (2) BauNVO) Vor- und Rücksprünge von der Baulinie können ausnahmsweise bis zu einer Tiefe von 1,50 m und insgesamt bis max. zur Hälfte der Gebäudebreite zugelassen werden.
- **Baugrenze** (§ 23 (3) BauNVO)

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- **Straßenverkehrsflächen mit Straßenbegrenzungslinie**
- **F/R** — **Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung (Fuß- und Radweg)**

5. Flächen für Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB) (s. auch textl. Festsetzung)

- **TGA** — **Fläche für Tiefgaragenanlagen**
- **St** — **Flächen für Stellplätze**
- **Bereich für Ein- und Ausfahrten**

6. Sonstige Planzeichen

- **E** — **erhaltenswertes Gebäude** (s. Erhaltenssatzung gem. § 172 BauGB)
- **vorhandene Laubbäume** (s. textliche Festsetzung zu Ersatzpflanzungen)
- **öffentliche Grünfläche**
- **private Grünfläche** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) (s. textl. Festsetzungen zu Maß der baulichen Nutzung und zu Private Grünfläche)
- **VF** — **private Grünfläche, Vorgartenfläche** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) (s. textl. Festsetzungen zu Maß der baulichen Nutzung und zu Private Grünfläche)
- **Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- **Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes** (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- **Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung** (§ 1 Abs. 4 BauNVO)

II. Gestalterische Festsetzungen gem. § 9 BauGB und § 86 BauO NRW

FD, SD, WD, MD zulässige Dachformen, Flachdach (FD), Satteldach (SD) , Walmdach (WD), Mansarddach (MD)

- **45° - 50°** — **zulässige Dachneigung**
- **> 40°** — **zulässige Dachneigung, mindestens 40°**

III. Kennzeichnung von Flächen (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

Umgrenzungen der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Im gekennzeichneten Gebeit gem. § 9 Abs. 5 BauGB ist vor den Baumaßnahmen der Boden auf Schadstoffe hin zu untersuchen. Belastetes Material ist fachgerecht zu entsorgen. Unversiegelte Flächen sind mit unbelastetem kulturfähigen Boden in einer Stärke von mind. 50 cm abzudecken.

IV. Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1.0 Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kur / Hotel / kurbezogenes Wohnen" gem. § 11 BauNVO
In dem „Sondergebiet Kur / Hotel / kurbezogenes Wohnen" sind zulässig:
a.) kurspezifische Nutzungen wie Einrichtungen für medizinische und therapeutische Zwecke sowie Kurpensionen, Kurheime, Kliniken, also Beherbergungsbetriebe für einen wechselnden Personenkreis mit Fremdversorgung
b.) Hotels
c.) Ferienwohnungen insgesamt bis zu maximal 30% der grundstücksbezogenen Geschossfläche
d.) Wohnungen mit Serviceeinrichtungen wie z.B. „Boardinghouses" o.ä. für einen wechselnden Personenkreis bis zu maximal 20% der grundstücksbezogenen Geschossfläche
e.) Dienstleistungs-, Gastronomie- und Einzelhandelsbetriebe bis max 200 qm Geschossfläche pro Betrieb und Grundstück in Verbindung mit den zulässigen Nutzungen gem Nr. a bis d

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
- Wohnanlagen des betreuten Wohnens mit Serviceeinrichtungen ohne eigenständige Therapieeinrichtungen

2.0 Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO
Die Allgemeinen Wohngebiete werden gemäß § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO wie folgt gegliedert bzw. eingeschränkt:

Zulässig sind:
- Wohngebäude (§ 4 Abs. 2, Nr. 1 BauNVO)
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO)

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)
- Anlagen für Verwaltungen (§ 4 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO)

Nicht zulässig sind:
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO)
- Gartenbaubetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO)
- Tankstellen (§ 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO)

3.0 Reines Wohngebiet (WR) gem. § 3 BauNVO
Das reine Wohngebiet wird gemäß § 1 Abs. 4, 5, 6, und 9 BauNVO wie folgt gegliedert bzw. eingeschränkt:

Zulässig sind:
- Wohngebäude (§ 3 Abs. 2 BauNVO)

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
- Läden, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes (§ 3 Abs. 3, Nr. 1) BauNVO)
- Anlagen für soziale Zwecke, sowie den Bedürfnissen des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO)

Nicht zulässig sind:
- nicht störende Handwerksbetriebe (§ 3 Abs. 3, Nr. 1 BauNVO)

4.0 Mod. der baulichen Nutzung
4.1 Die zulässige Grundflächenzahl darf gem. § 19 Abs. 4 BauNVO durch die Grundflächen von Tiefgaragenanlagen unterhalb der Geländeoberfläche bis zu einer Grundflächenzahl von maximal 0,8 überschritten werden.
4.2 Die festgesetzten privaten Grünflächen / Vorgärten sind Bestandteil des Baugrundstückes und können für die Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung herangezogen werden.
4.3 Bei der max. zulässigen Höhe der baulichen Anlagen über mittlerer Straßenhöhe ist die Mitte der Gebäude maßgeblich.

5.0 Bauweise
In der abweichenden Bauweise sind auch Gebäude über 50 m Gesamtlänge mit seitlichen Grenzabständen zulässig.

6.0 Überbaubare Flächen
Vor- und Rücksprünge von der Baulinie können ausnahmsweise bis zu einer Tiefe von 1,50 m und insgesamt bis max. zur Hälfte der Gebäudebreite zugelassen werden.

7.0 Stellplätze, Garagen, Zufahrten
7.1 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche, den seitlichen Abstandsflächen oder auf den festgesetzten Flächen zulässig (gem. § 12 Abs. 6 BauNVO).
7.2 Ausnahmsweise können notwendige Stellplätze auch auf den nicht überbaubaren Flächen zugelassen werden, wenn eine Anordnung gem. den Festsetzungen auf dem Grundstück nicht möglich ist.
7.3 Begrünung von Stellplatzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
Pro 4 Stellplätze ist ein heimischer standortgerechter großkroniger Laubbaum anzupflanzen; Stammumfang mind. 20 cm, Hochstamm der Arten, wie z.B. Ahorn, Eiche, Linde. Die Bäume sind in einem offenen Pflanzbeet mit einer Pflanzfläche von mind. 6 qm zu pflanzen.
7.4 Tiefgaragen sind bis auf die Rampen und Terrassen ganzflächig mit einer mindestens 0,80 m dicken Erdabdeckung zu versehen und zu begrünen. Ausnahmsweise kann eine bis zu 0,50 m geringere Höhe der Erdabdeckung zugelassen werden, falls dieses aus technischen oder statischen Gründen erforderlich ist.
7.5 Die Anpflanzungen sind spätestens in der Pflanzperiode nach der Fertigstellung der baulichen Anlage abzuschließen. Anzupflanzende Gehölze sind zu pflegen und zu unterhalten. Abgängige Pflanzen sind durch standortgerechte, heimische Neuanpflanzungen (Laubgehölze) zu ersetzen.
7.6 Neu anzulegende private Zuwegungen, Stellplätze und Feuerwehrzufahrten sind aus wasserdurchlässigen Materialien herzustellen bzw. so zu befestigen, dass das Regenwasser die Möglichkeit hat, im Boden zu versickern (gem. § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB.

8.0 Private Grünflächen/Vorgärten (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
8.1 Vorgärten sind die Flächen, die zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und der Baugrenze / Baulinie bis zu einer max. Tiefe von 5 m parallel zur Straße verlaufen.
8.2 Die Versiegelung der festgesetzten Vorgartenflächen durch Zufahrten, Terrassen etc. darf insgesamt 30 % nicht überschreiten.

9.0 Zu erhaltene Bäume (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)
Die erhaltenswerten Bäume sind zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Pflanzen sind durch standortgerechte, heimische Neuanpflanzungen (Laubgehölze) zu ersetzen.

10.0 Zuordnung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB)
Bei einer Bebauung des städtischen Flurstücks 463, Flur 30 der Gemarkung Bad Salzuflen ist eine Ersatzmaßnahme an anderer Stelle vertraglich zu regeln. Die Kompensationsmaßnahme umfasst die Anlegung einer Obstwiese von 300 qm. Ferner sind auf dem Grundstück und der öffentlichen Grünfläche zusätzliche Gehölze anzupflanzen.

Gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauONW)

Vollgeschosse
Bei mehr als zwei Vollgeschossen ist in der abweichenden Bauweise das oberste Geschoss als um mindestens 1,50 m umlaufend zurückgesetztes Staffelgeschoss auszuführen.

Dächer
1. Dachaufbauten sind erst bei Dachneigungen von weniger als 40° zulässig, wobei die Summe der Breiten 1/2 der Firstlänge nicht überschritten werden darf. Die Dachaufbauten müssen mindestens 1,25 m vom Ortgang der Dächer entfernt beginnen. Die seitliche Höhe der Dachaufbauten darf 2,10 m ab Oberkante Geschossdecke bis Oberkante Rähm nicht überschreiten. Bei Gauben müssen im Brüstungsbereich mind. 3 Dachpfannen sichtbar sein.
2. Dachaufbauten oberhalb der Kehlbalkenlage sind nicht zulässig.

Werbeanlagen
1. Werbeanlagen sind ausschließlich an der Stätte der Leistung zulässig.
2. Parallel zur Fassade angeordnete Werbeanlagen (Flachwerbung) dürfen nur in Form von Einzelbuchstaben oder als Schriftzüge in einer max. Schrifthöhe von 0,40 m ohne Hintergrund direkt auf der Wandfläche angebracht werden. Sie sind nur bis 20 cm unter der Trauf-, bzw. Dachhöhe zulässig. Die Gesamtlänge der Buchstaben hat sich der Hausgestaltung anzupassen. Werbeanlagen mit senkrecht untereinanderstehenden Buchstaben dürfen nicht verwendet werden.
3. Einzelne Firmenlogos bzw. Firmenschriftzüge können ausnahmsweise auch größer bis zu einer max. Höhe von 1,50 m zugelassen werden. Bei Flachdächern sind diese auch auf der Dach- bzw. Traufkante zulässig
4. Schlichte Kragtransparente und Kragschilder sind nur ausnahmsweise bis zu einer Größe von 0,50 qm beidseitig gestattet. Sie müssen unbeleuchtet sein.
5. In den Vorgärten aufgestellte Werbeanlagen und Automaten dürfen eine Größe von 0,60 qm nicht überschreiten.
6. Werbeanlagen mit Blink-, Wechsel oder Reflexbeleuchtung sind nicht zulässig.

V. Erhaltungssatzung gem. § 172 ff BauGB

1. Örtlicher Geltungsbereich
Diese Satzung gilt in den so gekennzeichneten Bereichen des Bebauungsplans.

2. Erhaltung baulicher Anlagen
Im örtlichen Geltungsbereich dieser Satzung kann die Genehmigung für Abbruch, den Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen aus den in Abs.3 genannten Gründen versagt werden.
Von der Genehmigung ausgenommen sind innere Umbauten und innere Veränderungen von baulichen Anlagen, die das äußere Erscheinungsbild nicht berühren. Diese Satzung gilt auch für solche Vorhaben, die nach Landesrecht genehmigungsfrei sind.

3. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll,
1. weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild prägt oder
2. weil sie von städtebaulicher, insbesondere stadt- und baugeschichtlicher oder baukünstlerischer Bedeutung ist.
Als Teile baulicher Anlagen gelten auch Einfriedungen und Stützmauern.

4. Die Genehmigung erteilt gem. § 173 BauGB die Baugenehmigungsbehörde (untere Bauaufsicht) im Einvernehmen mit der Gemeinde.

5. Ordnungswidrigkeit
Ordnungswidrig handelt, wer ein Gebäude oder eine sonstige bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung abbricht oder ändert (§ 213 Abs. 1, Ziff. 4 BauGB).

VI. Hinweise:

1. Bodenfunde
Wenn bei den Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde (Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes in NRW die Entdeckung unverzüglich der Stadt oder dem Amt für Bodendenkmalpflege – hier im Auftrag: Lippisches Landesmuseum Detmold, Tel.: 05231/9925-0, Fax.: 05231/9925-25 - mitzuteilen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.
Wenn den entdeckten Bodenfunden oder Befunden ein erheblicher wissenschaftlicher Wert zukommt, muß dem Amt für Bodendenkmalpflege die Möglichkeit zu einer archäologischen Ausgrabung eingeräumt werden.
Gemäß der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe soll der Bodenaushub innerhalb des Plangebietes verbracht werden, soweit dies technisch möglich ist. Bodenaushub, der nicht innerhalb des Plangebietes verbracht werden kann, ist nach § 4 KrWi/AbfG in der derzeit gültigen Fassung vorrangig stofflich zu verwerten.

2. Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen im Kurbereich
Das Plangebiet liegt teilweise im Geltungsbereich der seit dem 25. Mai 1981 rechtskräftigen Satzung der Stadt Bad Salzuflen über die Erhaltung baulicher Anlagen im Kurbereich.

§ 1 Allgemeines
"Zur Erhaltung des historisch gewachsenen Stadtbildes soll im Ortsteil Salzuflen in den Bereichen um den Kurpark die ortsbildprägende Bebauung - insbesondere die typischen Kurortvillen und Fremdenheime der Gründerzeit - geschützt werden.
Durch eine städtebauliche Erhaltung im Rahmen dieser Satzung bleiben die Bestimmungen, die sich aus anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Bebauungsplänen, gestalterischen Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften sowie der Bauordnung für Nordrhein-Westfalen ergeben, unberührt."

3. Verstöße gegen gestalterische Festsetzungen gemäß § 86 BauONW
Verstöße gegen die gemäß § 86 BauO NRW vorgenommenen gestalterischen Festsetzungen werden gemäß § 84 Abs. 1 BauO NRW als Ordnungswidrigkeit geahndet.

4. Quellenschutzgebietsverordnung
Das Vorhaben liegt in der Zone III a C des Quellenschutzgebietes „Bad Oeynhausen-Bad Salzuflen", festgesetzt mit Verordnung vom 16.07.1974.
Folgende Tatbestände unterliegen einer Genehmigungspflicht:
- Bodeneingriffe von mehr als 3 m unter Gelände (§ 5 Abs. 1 Nr. 4).
- Das Einleiten von Niederschlags- oder Oberflächenwasser in den Untergrund (§ 5 Abs. 1 Nr. 8).
- Das vorübergehende Absenken des Grundwasserstandes (Wasserhaltung) um mehr als 3 m unter Gelände oder das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten, Ableiten oder Aufstauen von Grundwasser (§ 5 Abs. 1 Nr. 9)

VII. Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB:

QSG III aC **Heilquellenschutzgebiet Bad Oeynhausen - Bad Salzuflen**
Für das Plangebiet findet die Quellenschutzgebietsverordnung Bad Oeynhausen - Bad Salzuflen vom 16.07.1974 (veröffentlicht im Amtsblatt des Regierungspräsidenten Detmold 1974, S. 286 - 292) Anwendung, wonach hier die Zone III a C festgelegt wurde.

D **Bauliche Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen**

Rechtsgrundlagen:

Dieser Bebauungsplan hat folgende Rechtsgrundlagen:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des EnSIKG vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018 ff.)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- **Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
- **Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2008 (GV. NRW. S. 644)
- **Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514)

Verfahren

Fachdienst Stadtplanung und Umwelt - Fassung vom 03.03.2009
Stadt Bad Salzuflen, den 03.03.2009 Fachdienstleiter: gez. Reeker
Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

Katasternachweis
Die Darstellung des ausgewiesenen Zustandes innerhalb des Planungsgebietes mit dem Inhalt folgendes mit dem Katasternachweis überein:
Die mit einem (*) gekennzeichneten Gebäude sind nachrichtlich übernommen und im Kataster noch nicht nachgewiesen.
Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Stand der Kartengrundlage vom August 2005
Kreis Lippe, Fachbereich Vermessung und Kataster
Detmold, 01.04.2009
gez. LA. Krusel
Kreisvermessungsamtsrat

Aufstellungsbeschluss
Dieser Bebauungsplan ist gem. § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Planungsausschusses der Stadt Bad Salzuflen vom 30.08.2005 aufgestellt worden.
Der Aufstellungsbeschluss ist am 10.10.2005 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Bad Salzuflen, den 06.04.2009
gez. Dr. Honsdorf Bürgermeister

Öffentliche Auslegung
Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 12.01.2009 bis 13.02.2009 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 29.12.2008 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Bad Salzuflen, den 06.04.2009
gez. Oberweis 1. Beigeordneter

Satzungsbeschluss
Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 BauGB vom Rat der Stadt Bad Salzuflen nach Prüfung der Anregungen am 25.03.2009 als Satzung beschlossen worden.
Bad Salzuflen, den 06.04.2009
gez. Dr. Honsdorf Bürgermeister

Bekanntmachung
Der Bebauungsplan ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 27.04.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Bad Salzuflen, den 30.04.2009
gez. Oberweis 1. Beigeordneter

STADT BAD SALZUFLEN

Fachdienst Stadtplanung und Umwelt

Bebauungsplan Nr. 0165/I
"Lerchenpfad"
Ortsteil Bad Salzuflen

Kartengrundlage: Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte 1:5000
vervielfältigt mit Genehmigung der Katasterbehörde des Kreises Lippe - vom 04.01.1999, Nr 4/99